

GUT-Produktprüfung Kriterien und Grenzwerte

Voraussetzung zur Vergabe des GUT-Signets ist die Mitgliedschaft in der Gemeinschaft umweltfreundlicher Teppichboden e.V.

(Die Mitgliedschaft können nur Hersteller textiler Bodenbeläge erlangen)

Für die nachfolgend aufgelisteten Substanzen besteht entweder ein Verwendungsverbot, oder es sind von der GUT Grenzwerte festgelegt, die nicht überschritten werden dürfen.



CHLORORGANISCHE CARRIER (FÄRBEBSCHLEUNIGER)

GUT-Prüfverfahren No. 1

Für die aufgelisteten Carrier besteht ein Verwendungsverbot.

Di-, Tri-, Tetra-, Penta- und Hexachlorbenzole; Di-, Tri-, Tetra- und Pentachlortoluole

AZOFARBSTOFFE

GUT-Prüfverfahren No. 2

Für die aufgelisteten Färbemittel und Pigmente, die unter reduktiven Bedingungen krebserregende Amine freisetzen, besteht ein Verwendungsverbot.

4-Aminodiphenyl; Benzidin; 4-Chlor-o-toluidin; 2-Naphthylamin; o-Aminoazotoluol; 2-Amino-4-nitrotoluol; p-Chloranilin; 2,4-Diaminoanisol; 4,4'-Diaminodiphenylmethan; 3,3'-Dichlorbenzidin; 3,3'-Dimethoxybenzidin; 3,3'-Dimethylbenzidin; 3,3'-Dimethyl-4,4'-diaminodiphenylmethan; p-Kresidin; 4,4'-Methylen-bis-(2-chloranilin); 4,4'-Oxydianilin; 4,4'-Thiodianilin; o-Toluidin; 2,4-Toluyldiamin; 2,4,5-Trimethylanilin; o-Anisidin; p-Aminoazobenzol*; 2,4-Xylidin; 2,6-Xylidin; 6-Amino-2-ethoxynaphthalin**; 4-Amino-3-fluorphenol**
(* nicht nachweisbar; ** spezielle Verfahren erforderlich)

DISPERSIONSFARBSTOFFE

GUT-Prüfverfahren No. 3

Für die aufgelisteten Farbstoffe, die als "allergisierend" eingestuft werden, besteht ein Verwendungsverbot.

C.I. Disperse Blue 1, -3, -7, -26, -35, -102, -106 und -124, C.I. Disperse Orange 1, -3, -37/76, C.I. Disperse Red 1, -11 und -17, C.I. Disperse Yellow 1, -3, -9, -39 und -49

KREBSERREGENDE FARBSTOFFE

GUT-Prüfverfahren No. 4

Für die aufgelisteten Farbstoffe, die als "krebserregend" eingestuft werden, besteht ein Verwendungsverbot.

C.I. Acid Red 26; C.I. Basic Red 9; C.I. Direct Red 28; C.I. Direct Blue 6; C.I. Disperse Blue 1; C.I. Disperse Yellow 3; C.I. Direct Black 38

SCHWERMETALLE

GUT-Prüfverfahren No. 5

Für Farbstoffe und Pigmente zur Farbgebung des Polmaterials, die die aufgelisteten Schwermetalle als Bestandteil der farbgebenden Komponente enthalten, besteht ein Verwendungsverbot. Für den Schwermetallgehalt des gesamten Teppichbodens wird ein Grenzwert von 100 mg/kg festgesetzt.

Pb (Blei); Cd (Cadmium); Hg (Quecksilber); Cr (Chrom gesamt) bzw. Cr (VI)

FLAMMSCHUTZMITTEL

GUT-Prüfverfahren No. 6

Für die aufgelisteten halogen- bzw. phosphorhaltigen Flammschutzmittel besteht ein Verwendungsverbot.

PBB; TRIS; TEPA; SCCP's, PeBDE (Pentabromodiphenylether)

Für die aufgelisteten Biozide, die als Wirkstoff in entsprechenden Formulierungen enthalten sein können, besteht entweder ein Verwendungsverbot oder es wurde ein Grenzwert für den jeweiligen Wirkstoff bzw. Wirkstoffgruppe festgelegt.

- 1) Für **TBT**-haltige Produkte besteht ein Verwendungsverbot.
- 2) Für die **Chlorphenole**, Pentachlorphenol und Tetrachlorphenol (PCP und TeCP), gilt ein Grenzwert von 0,1 mg/kg.
- 3) Für **Orthophenylphenol** (OPP) gilt ein Grenzwert von 1 mg/kg.
- 4) Für die aufgelisteten **chlororganischen Pestizide** gilt ein Grenzwert von 0,04 mg/kg je Einzelsubstanz, bzw. von 1 mg/kg für die Summe aller Komponenten.
o,p' und p,p'-DDE, -DDD und -DDT, α , β , δ , ϵ -Hexachlorcyclohexan, Aldrin, Dieldrin, Endrin, Heptachlor, Heptachlorepoxid, Hexachlorbenzol, Lindan, Methoxychlor, Mirex, Toxaphen*, α - und β -Endosulfan
- 5) Für die aufgelisteten **phosphororganischen Pestizide** gilt ein Grenzwert von 0,04 mg/kg je Einzelsubstanz, bzw. von 1 mg/kg für die Summe aller Komponenten.
Diazinon, Dichlorofenthion, Dichlorphos**, Malathion**, Parathion-ethyl, Parathion-methyl*, Trifluralin (*spezielle Verfahren erforderlich; ** andere Nachweisgrenzen)
- 6) Für die **Herbizide** 2,4,5-T und 2,4-D gilt ein Grenzwert von 0,04 mg/kg je Einzelsubstanz, bzw. von 1 mg/kg für die Summe aller Komponenten.
- 7) Mit Ausnahme von Permethrin besteht für alle **Pyrethroide** zur MKS-Ausrüstung von Wolle ein Verwendungsverbot.
- 8) **Permethrin** darf als Motten- und Käferschutzmittel zur alleinigen Ausrüstung von Wollteppichböden bis zu einer Höchstgrenze von 210 mg/kg eingesetzt werden. Die Applikation muß nach den vorgeschriebenen Verfahren erfolgen.

Die Bestimmung flüchtiger organischer Komponenten aus textilen Bodenbelägen erfolgt nach dem Prüfkammerverfahren. Für die aufgelisteten Komponenten werden folgende Grenzwerte festgelegt.

TVOC	300 $\mu\text{g}/\text{m}^3$	Die Prüfung erfolgt nach dem Prüfkammerverfahren (siehe EN 13419 sowie ISO 16000). Die Probenahme erfolgt 72 h nach Einbringen der Probe in die Kammer. Zur Bewertung und Berechnung des R-Wertes wird die jeweils aktuelle NIK-Werte Liste des AgBB* herangezogen.
VOC ohne NIK	100 $\mu\text{g}/\text{m}^3$	
R-Wert	≤ 1	
SVOC (C ₁₆ bis C ₂₂)	30 $\mu\text{g}/\text{m}^3$	
Kanzerogene Substanzen (EU-Liste Klasse 1 u. 2)	n.n.	

* Ausschuss zur gesundheitlichen Bewertung von Baumaterialien

Die geprüfte Ware darf lediglich einen warentypischen Neugeruch geringer Intensität aufweisen. Die Prüfnote nach Beurteilung durch ein 7-köpfiges Team muß einen Wert < 4 ergeben.

Die zur Beschichtung eingesetzten Latices müssen folgenden Anforderungen an den Restmonomergehalt genügen.

Für die Einzelsubstanzen Styrol und 4-PCH gilt ein Grenzwert von je 200 mg/kg Latex und für Ethylbenzol und 4-VCH ein Grenzwert von jeweils 50 mg/kg Latex. Für die Summe aller 4 Komponenten beträgt der Grenzwert 400 mg/kg Latex. Für den Vulkanisationsbeschleuniger Zn-diethyldithiocarbamat (ZDEC) zur Herstellung von Schaumbeschichtungen besteht ein Verwendungsverbot.